

Merkposten zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren nach § 27 Abs. 1 StrlSchG zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe

Diese Merkpostenliste bietet eine Handlungshilfe für die Beantragung einer Genehmigung gemäß § 27 Absatz 1 StrlSchG. Sie soll es dem Antragsteller ermöglichen die stichpunktartige Aufzählung dieser Merkpostenliste als to-do-Liste abzuarbeiten. Bei vollständigen Angaben und Vorlage der geforderten Unterlagen ist davon auszugehen, dass prüffähige Unterlagen gemäß § 29 Absatz 1 StrlSchG vorliegen.

Der Antrag ist vom Strahlenschutzverantwortlichen oder Strahlenschutzbevollmächtigten mit Ort und Datum zu **unterschreiben** und mit den zugehörigen Unterlagen **2-fach** einzureichen.

Merkpostenliste

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

Beförderung gemäß § 27 Absatz 1 StrlSchG

- Neugenehmigung
- Änderungsgenehmigung

1. Antragsteller (Absender, Beförderer, Spediteur)

1.1 Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens

Dem Antrag beizufügen sind:

Bei Gesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister

1.2 Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

(gesetzlicher Vertreter oder bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH) und bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften der durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Vertretung Berechtigte)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Dem Antrag beizufügen sind:

- Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als ein halbes Jahr, Verwendungszweck: Strahlenschutz

Falls der Strahlenschutzverantwortliche selbst über die Fachkunde im Strahlenschutz verfügt:

- Bescheinigung der Fachkunde gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV und alle Bescheinigungen über die Aktualisierung der Fachkunde

1.3 Bevollmächtigter (falls vorhanden)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Dem Antrag beizufügen ist:

- schriftliche Bevollmächtigung für die entsprechenden Verwaltungsverfahren

1.4 Strahlenschutzbeauftragte (SSB, gemäß § 70 Abs. 1 StrlSchG)

Für alle SSB:

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Ist dieser SSB noch im Rahmen weiterer Genehmigungen bei diesem oder anderen Betreibern tätig, ist anzugeben wo und in welchem Umfang

Dem Antrag beizufügen sind:

- Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als ein halbes Jahr, Verwendungszweck: Strahlenschutz
- Bestellschreiben mit Angabe der Aufgaben, innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen und Befugnisse (mit Unterschrift SSV und SSB)
- Bescheinigung der Fachkunde gemäß § 47 Abs. 1 StrlSchV und alle Bescheinigungen über die Aktualisierung der Fachkunde
- Angaben zu
 - den Zeiten, an denen Beförderungen stattfinden und zu
 - der Erreichbarkeit und Reaktionszeit der Strahlenschutzbeauftragten außerhalb deren Arbeitszeit

1.5 Gefahrgutbeauftragter

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Straße und Wohnort

Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail, ...

Aufgabenbereich

Dem Antrag beizufügen sind:

- Bestellschreiben zum Gefahrgutbeauftragten (mit Unterschrift Verantwortlicher und Gefahrgutbeauftragter)
- aktueller EG-Schulungsnachweis

1.6 Benennung der Fahrzeugführer (§ 29 Absatz 1 Nr. 4 StrlSchG)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Dem Antrag beizufügen ist:

- Eine Kopie der
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung des Fahrzeugführers gemäß Kap. 8.2 der Anlage B des ADR ist beizufügen (ADR-Bescheinigung) oder
 - Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Sondervorschrift S12 des Kapitels 8.5 der Anlage B des ADR.

2. Subunternehmer

- Name und Anschrift, Erreichbarkeit z.B. Telefon, E-Mail...
- Benennung der Fahrzeugführer (§ 27 Absatz 1 Nr. 4 StrlSchG)

Name und Vorname

Geburtsdatum und –ort

Dem Antrag beizufügen ist:

- Eine Kopie der
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung des Fahrzeugführers gemäß Kap. 8.2 der Anlage B des ADR ist beizufügen (ADR-Bescheinigung) oder
 - Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Schulung gemäß Sondervorschrift S12 des Kapitels 8.5 der Anlage B des ADR.

3. Angaben zur vorgesehenen dosimetrischen Kontrolle der Fahrzeugführer/Strahlenschutzprogramm gemäß Kapitel 1.7.2 der Anlage A des ADR

- Einstufung der Fahrzeugführer in Personen mit einer zu erwartenden jährlichen Dosis von < 1 mSv oder als beruflich strahlenexponierte Personen (§ 71 Absatz 1 StrlSchV)
- Begründung der Einstufung der Fahrzeugführer (rechnerische Abschätzung)
- Geplante personendosimetrische Überwachungsmaßnahmen (§ 66 StrlSchV)
- Vorlage des Strahlenschutzprogramms (siehe auch „Empfehlung zur Erstellung von Strahlenschutzprogrammen für die Beförderung radioaktiver Stoffe - Fachverband für Strahlenschutz“ - FS-06-116-1-AKB)

4. Beschreibung der zur Beförderung vorgesehenen radioaktiven Stoffe

- Bezeichnung der Radionuklide
- maximale Aktivität je Versandstück
- Physikalischer Zustand
- Chemische Beschaffenheit
- Form (offen, umschlossene Quellen, Stoff in besonderer Form)
- Für radioaktive Stoffe in besonderer Form ist eine Kopie des Zulassungsscheins beizufügen.
- Gesamtaktivität je Beförderungsvorgang

5. Beschreibung der Verpackungen bzw. Versandstücke

- Beschreibung der Verpackungen bzw. Versandstücke
- Für Typ B (U) – Versandstücke ist eine Kopie des Zulassungsscheines beizufügen

Typ	Hersteller	Hersteller- bezeichnung	B (U) Zulassungs- schein Nr.	Geräte-/ Serien- Nr.	Radio- nuklid	max. Aktivität in Bq

6. Angaben über die Art der Beförderung sowie der Beförderungsmittel

7. Angaben über die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen gemäß den gefahrgutrechtlichen Vorschriften

(s. a. § 29 Absatz 1 Nr. 7 StrlSchG)

- Sicherheitsplan vorhanden: ja / nein

8. Nachweis der erforderlichen Deckungsvorsorge

Nur erforderlich bei radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten je Versandstück über dem 10^9 -fachen der Freigrenze gemäß Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV

9. Nachweis über die Schadensbekämpfung bei Störfällen oder Notfällen

(s. a. § 29 Absatz 1 Nr. 8 StrlSchG i. V. m. § 106 StrlSchV)

Nur erforderlich bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität von mehr als dem 10^{10} -fachen der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV

10. Anzahl der Genehmigungs-Ausfertigungen (§ 27 Absatz 3 StrlSchG)